

Preussische Gewerbeschulen und Landwirthschaftsschulen.

Die unter dem Handels-Minister stehenden Gewerbeschulen sind entweder nach dem Plan vom 5. Juni 1850 eingerichtet und heissen dann „Provinzial-Gewerbeschulen“ oder sie haben ihre Reorganisation nach dem Reglement vom 21. März 1870 durchgeführt, in welchem Falle sie „Königliche Gewerbeschulen“ genannt werden.*) Ueber die Landwirthschaftsschulen ist das Nöthige weiter unten bemerkt (siehe S. 142).

*) §. 11—14 des Reglements vom 21. März 1870 lauten:

§. 11. Die Qualifikation als Lehrer an einer Gewerbeschule wird durch eine Prüfung von einer besonders damit beauftragten Prüfungskommission erworben.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen auf Grund eines von einer wissenschaftlichen Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts erlangten Zeugnisses oder erprobter Lehrtüchtigkeit von einer neuen Prüfung zu dispensiren.

§. 12. Die Zahl der Unterrichtsstunden eines Gewerbeschullehrers soll in der Regel nicht über 25 Stunden wöchentlich betragen. Combinationen der Klassen sind nur beim Zeichenunterrichte zulässig und auch hier nur so lange, als die Gesamtzahl der zu unterrichtenden Schüler 40 nicht übersteigt.

§. 13. Die Anstellung als Gewerbeschullehrer erfolgt auf Vorschlag des Schulvorstandes durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Hilfslehrer können auf bestimmte Zeit von der betreffenden Königlichen Regierung angenommen werden; doch ist von der erfolgten Annahme dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Anzeige zu machen.

§. 14. Die Annahme eines Lehrers an einer Gewerbeschule geschieht, falls derselbe seine Tüchtigkeit nicht schon an anderen Lehranstalten hinreichend bewährt hat, im Wege des Vertrags mit Vorbehalt gegenseitiger sechsmonatlicher Kündigung.

Die Anstellung soll in der Regel nicht früher als nach drei Jahren und, sofern nicht vorher von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht worden, spätestens nach fünf Probejahren erfolgen.

Im Falle der Pensionirung wird die Dienstzeit überhaupt von dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung und, wenn eine solche nicht stattgefunden, von dem Zeitpunkte des ersten Eintritts in den Dienst, auch wenn die erste Anstellung nur interimistisch oder auf Kündigung erfolgt sein sollte, jedoch mit Ausschluss des sogenannten Probejahrs, an gerechnet.

Das Gehalt eines angestellten Lehrers an einer Gewerbeschule soll mindestens 1800 M., das des Direktors mindestens 3600 M. betragen.